



Erscheinungsweise: 8 mal wöchentl. Anzeigenpreis: Die kleinste Zeile 20 Hg., Reklamen 50 Hg. — Schluss der Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. — Fernsprecher 9.

Samstag den 28. Juni 1919.

Bezugspreis: In der Stadt mit Postlohn Mf. 2,85 vierteljährlich, Postbezugspreis im Orts- u. Nachortverkehr Mf. 2,75, im Fernverkehr Mf. 2,85, Beleggeld 30 Hg.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Regierung des Schwarzwaldkreises hat am 24. Juni 1919

die Wahl des Verwaltungskandidaten Emil Braun von Calw zum Ortsvorsteher der Gemeinde Simmohheim bestätigt.

Calw, den 26. Juni 1919.

Oberamt: G. S.

Oberamt Calw.

Die Herren Ortsvorsteher werden aufgefordert, ein Verzeichnis über die von ihnen in dem Quartal vom 1. 4. — 30. 6. 19 angeforderten Sporteln dem Oberamt bis spätestens 3. Juli ds. Jrs. vorzulegen. Den 26. Juni 1919.

Oberamtmann G. S.

Oberamt Calw.

Nachstehend gebe ich die Verordnung des Reichsministeriums betreffend die Verwertung von Militärgut

vom 23. Mai 1919 bekannt.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Ubergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird unter Zustimmung des Staatsauschusses und der Kommission der Nationalversammlung folgendes angeordnet:

§ 1. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut sind nur das Reichschatzministerium oder solche Stellen berechtigt, die vom Reichschatzministerium hierzu ausdrücklich ermächtigt sind; der Ermächtigung bedarf es auch für Veräußerungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

Im Gegenstände, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichschatzministeriums veräußert werden, werden Eigentums- oder andere Rechte nicht erworben. Dies gilt nicht, soweit von einem Gewerbetreibenden Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers veräußert werden.

§ 2. Militärgut im Sinne der Verordnung sind alle im Besitze von Heeres- und Marinebehörden befindlichen beweglichen Gegenstände aller Art sowie solche Gegenstände, die sich als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig oder für sie beschlagnahmt oder angefordert im Besitze oder Gewahrsam anderer Behörden oder von Privatpersonen befinden. Als Militärgut gelten ferner solche Gegenstände, die von den Zivilverwaltungen der von den deutschen Truppen besetzten oder besetzt gewordenen Gebiete und deren Organisationen erworben sind.

§ 3. Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, gelten auch im Privatbesitz als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird oder daß es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauche des Besitzers handelt.

§ 4. Das Reichschatzministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesitz vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen. In Ausübung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verweherten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5. Wer nach dem 31. Oktober 1918 Eigentum, Besitz oder Gewahrsam an Militärgut erlangt hat, ist dem Reichschatzministerium gegenüber auf Aufforderung der zuständigen Stelle zur Auskunft darüber verpflichtet, welche Arten von Militärgut, in welchen Mengen, von wem, wie und zu welchen Preisen er erworben hat, wobei er davon noch im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat und wo sich diese Gegenstände befinden, sowie welche Mengen und an wen, wie und zu welchen Preisen er sie veräußert hat.

§ 6. Wer die ihm gemäß § 5 obliegende Auskunftspflicht vorsätzlich verlegt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Das Reichschatzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 1920 außer Kraft.

Den 26. Juni 1919.

Oberamtmann G. S.

Oberamt Calw.

Nachstehend gebe ich die

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut

vom 26. Mai 1919 bekannt:

Artikel 1. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) sind neben dem Reichschatzministerium selbst

- a) seine sämtlichen Zweigstellen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit,
- b) die aus anliegender Liste ersichtlichen Behörden und Organisationen im Rahmen der ihnen durch besondere Regelung übertragenen Befugnisse zur Verwertung der darin bestimmten Gegenstände ermächtigt.

Artikel 2. Zu Organen des Reichschatzministeriums, die im Sinne des § 4 der Verordnung vom 23. Mai 1919 ermächtigt sind, Militärgut unmittelbar in Besitz zu nehmen, werden neben der Abteilung III des Reichschatzministeriums (Reichsverwaltungsamt), deren Zweigstellen und vom Reichschatzministerium mit besonderer Vollmacht versehene Persönlichkeiten bestellt.

Der unmittelbare Besitzer von Militärgut ist verpflichtet, die von den Organen des Reichschatzministeriums in Besitz genommenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu verwahren, sich jedes Fortschaffens dieser Gegenstände oder eigenmächtigen Veränderung an ihnen zu enthalten, sie zur Uebergabe an die Organe des Reichschatzministeriums bereit zu halten und ihre Fortschaffung zu dulden. Ueber die Inbesitznahme und über die Fortschaffung wird den Besizer eine Bescheinigung ausgestellt.

Artikel 3. Zur Einforderung von Auskünften gemäß § 5 der Verordnung vom 23. Mai 1919 sind die in dem Art. 2 aufgeführten Organe des Reichschatzministeriums befugt. Die Aufforderung zur Erteilung von Auskünften kann sowohl schriftlich wie mündlich oder im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen, sie verpflichtet auch zur Vorlage der Geschäftsbücher und sonstiger Urkunden sowie zur Gewährung freien Zutritts in alle Geschäfts- und Lagerräume.

Artikel 4. Die gemäß Artikel 2 und 3 mit der Ausübung der Rechte des Reichschatzministeriums beauftragten Persönlichkeiten sind mit einem vom Reichschatzministerium oder einer Zweigstelle ausgestellten Ausweis mit Bildnis und eigener Unterschrift des Inhabers versehen, aus dem sich die Persönlichkeit des Inhabers sowie Art und Umfang seiner Befugnisse ergibt.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Den 26. Juni 1919.

Oberamtmann G. S.

Oberamt Calw.

Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 70 über Beschlagnahme und Enteignung.

Nachstehend gebe ich die Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft bekannt:

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

Beschlagnahme.

§ 1. Textilrohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2. Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit dem Ablauf des Ausgabetales des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Hierfür, sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwerdet werden. Die Entschädigung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4. In den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen oder Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung oder auf Anordnung einer Reichswirtschaftsstelle oder der Reichsstelle erfolgen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Freigabe oder mit der Enteignung.

Enteignung.

§ 6. Das Eigentum an den nach § 1 der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft auf eine von ihr zu bezeichnende Person übertragen werden.

Gegenstände, die der Bewirtschaftung durch eine Reichswirtschaftsstelle unterliegen, sollen nur auf Antrag oder mit Zustimmung dieser Reichswirtschaftsstelle enteignet werden.

§ 7. Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, zugunsten der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Person, an die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dieser Behörde oder Person bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 8. Die Enteignung erfolgt in gleicher Weise wie die Beschlagnahme (§ 2).

§ 9. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben sowie auf Verlangen und auf Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf Ersuchen der Reichsstelle für Textilwirtschaft an seiner Stelle und auf seine Kosten die nötigen Maßregeln treffen, die Kosten sind der Polizeibehörde von der ersuchenden Stelle zu ersetzen und bei Festsetzung des Uebernahmepreises dem Verpflichteten anzurechnen.

§ 10. Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wird, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nicht erfolgt. Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Ist die Herbeiführung einer Erklärung des früheren Eigentümers unzulässig, so kann die Uebertragungsanordnung ohne seine Zustimmung widerrufen werden.

§ 11. Der Uebernahmepreis wird, falls eine Vereinbarung zwischen dem Voreigentümer und der übernehmenden Person nicht zustande kommt, durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Gefehungskosten, soweit sie angemessen sind. Die Zubilligung eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ist nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises von Gegenständen, für die zurzeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden. Aus dem Uebernahmepreis sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorwiegend zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

§ 12. Gemäß § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- 2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Den 26. Juni 1919.

Oberamtmann G. S.

Oberamt Calw.
Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. 1, 80 über Beauftragung der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.
Mit Nachstehendem gebe ich die Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft bekannt:
Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 175) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiete erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt durch Beauftragte.

§ 2. Die Beauftragten werden von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder für ein einzelnes Rohstoffgebiet von der hierfür zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet sie tätig werden sollen; bis zum 1. Juli 1919 gelten sie vorläufig als von der Landeszentralbehörde bestätigt.

§ 3. Bei der Vornahme von Nachprüfungen hat der Beauftragte die Befugnisse des Reichsrichters zu benutzen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft für deren Beauftragte, im übrigen durch die zuständige Reichswirtschaftsstelle in Gemeinschaft mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Der Ausweis hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.
§ 4. Auf die Beauftragten findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftsspflicht Anwendung.

§ 5. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halbfertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können in einschließlichen beschlagnahmt werden.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit den Betroffenen aufzunehmen.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Polizeigewalt ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrecht erhalten werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 5 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 671). Außerdem haben die Strafbestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung über die Auskunftsspflicht Anwendung.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage.
Vorderseite.
Gültig bis zum 30. Juni 1919.
Ausweis
Nr.
für den Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für.....
Herrn
Nur gültig mit Überstempel und mit eigenhändig. Unterschrift versehenem Lichtbild des Inhabers auf der Rückseite.
J Innenseite.
Der Inhaber dieses Ausweises ist befugt, zur Durchführung der Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiete erlassenen Anordnungen beachtet werden, Räume, in denen textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse erzeugt, gelagert oder festsgehalten oder in denen solche zu verladen sind, zu betreten. Dies gilt auch gegenüber staatlichen oder kommunalen Betrieben und Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Auskunftsspflicht.
Er ist ferner berechtigt, Betriebseinrichtungen zu besichtigen und zu untersuchen sowie Geschäftsbücher und -papiere einzusehen. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen ist der Beauftragte befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere kann er einschließlichen beschlagnahmen.
Die Reichswirtschaftsstelle für.....
Der Inhaber des Ausweises wird hierdurch ermächtigt, auch auf anderen Wirtschaftsstellen als der die vorstehend aufgeführten Befugnisse auszuüben.
Alle Behörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, werden ersucht, ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Gemäß § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 gilt der Inhaber vorläufig als von sämtlichen Landeszentralbehörden des Reichs bis zum 30. Juni 1919 bestätigt.
Berlin, den
Die Reichsstelle für Textilwirtschaft.
Bemerk.: Bei Ausweisen vom 1. Juli 1919 ab lautet der letzte Satz: Der Inhaber des Ausweises ist von sämtlichen Landeszentralbehörden des Reichs bestätigt.
Den 26. Juni 1919.
Oberamtmann G S s.

Oberamt Calw.
Nachstehend gebe ich die Verfügung des Arbeitsministeriums zum Vollzug der Bekanntschaften der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. 1, 70 und T. 80 vom 19. März 1919 bekannt:
1. Polizeibehörde i. S. des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. 1, 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (Reichsanz. Nr. 74) sind die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart.
2. Als Polizeibehörde i. S. des § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet über Beauftragung der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom 19. März 1919 (Reichsanzeiger Nr. 74) wird das Landesspolizeiamt, Abteilung Kriegswechsellager, bestimmt.
Den 26. Juni 1919.
Oberamtmann G S s.

Auslandsnebel.
Das ausländische Weizenmehl ist teilweise eingetroffen, teilweise im Anrollen. Wir sind in der Lage, auf den Kopf der vorerwähnten Bevölkerung 1 Kilo zu verteilen. Der Preis ist M. 4.50 für das Kilo. — Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß der Inhaber einer Brotkarte für den Monat Juli ds. Js. die dort angehängte Einfuhrzuzusatzmarke Nr. 1 bei seinem in Betracht kommenden Mischhändler bis spätestens 15. Juli ds. Js. einlöst.
Calw, den 27. Juni 1919.
Kommunalverband: Oberamtmann G S s.

Herstellung von Zwieback.
Im Monat Juli ds. Js. sind nach der eingeführten Reihenfolge folgende Bäcker berechtigt, Zwieback herzustellen und zwar:
Herr Max Pfunder, hier
Herr Hermann Schnürle, hier
Herr Julius Seeger, hier.
Calw, den 21. Juni 1919.
Kommunalverband: Oberamtmann G S s.

Anforderung an die Ortsvorsteher.
An den Stachelbeeren tritt eine Krankheit auf, welche die Ernte unbrauchbar macht. Die Beeren bekommen einen mehlig weichen Ueberzug, der bald in einen rotbraunen Filz übergeht, der amerikantische Stachelbeerenmehltau, die Krankheit breitet sich mit jedem Jahre weiter aus, in gleicher Weise folgt die wirtschaftliche Schädigung. Abhilfe ist nur von einem gemeinsamen Vorgehen zu erhoffen. Um dafür die Grundlage zu schaffen, werden die Herren Ortsvorsteher aufgefordert, zuverlässige Berichte über die Ausbreitung der Krankheit unter Angabe der Zahl der betroffenen Gärten bis spätestens 10. Juli dem Oberamt einzureichen.
Calw, den 26. Juni 1919.
Oberamt: G S s.

Nach der Annahme der Friedensbedingungen. Die Anordnungen für die Unterzeichnungszereemonie.

(W.B.) Versailles, 27. Juni. Wie die Abendblätter erfahren, sind die Plätze und Delegierten zu der Unterzeichnungszereemonie im Spiegelsaal so angeordnet, daß in der Mitte der Stirnseite des großen kuppelförmigen Saales (Leuren ceau) sich, ihm zur Rechten Wilson, zur Linken Lloyd George. An Wilson anschließend sitzen die Delegierten Frankreichs, Italiens, Belgiens und Griechenland. In der rechten Seite des Tisches die Delegierten von Polen, Portugal, Rumänien, der Tschechoslowakei, Spanien, Honduras, Cuba und China. Zur Linken Lloyd Georges schließen sich an die Delegierten Großbritanniens, der Dominions und Japans. An der linken Seite des Tisches direkt neben den Japanern ist der Platz der beiden deutschen Delegierten und daran anschließend der Delegierten von Brasilien, Bolivien, Aruquai, Peru, Panama, Nicaragua, Liberia, Honduras, Haiti, Guatemala und Ecuador. Vier Dokumente werden allen oder einem Teil der Bevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegt werden: nämlich der Friedensvertrag, das dem Vertrag angehängte Protokoll, die Abmachung über das Anhe Rheinischer und die Anerkennungssakte des neuen polnischen Staates. — Italien wird bei der Unterzeichnung durch Sonnino, Marchese Imperiali und Crespi vertreten sein. Die neue italienische Delegation wird unter Führung Tittonis erst am Sonntag in Paris eintreffen. Präsident Wilson und Gemahlin werden Paris am Samstag Abend im Sonderzug verlassen und sich Sonntag vor Mittag in New York einschiffen. Die Arbeiten der Friedenskonferenz werden durch die Unterzeichnung des Friedens mit Deutschland, und obwohl Wilson morgen Paris verläßt und Lloyd George am Sonntag nach England zurückkehrt, nicht unterbrochen werden. Lloyd George wird seine Nachbefeugnis an Balfour, Wilson auf Lansing übertragen. — Heute vormittag fand nach der „Aberde“ eine Sitzung der Sachverständigen statt, die dem Vorkomitee Strafmaßnahmen für die Zerstückelung der deutschen Flotte vorzuschlagen sollen.

Die Rede Poincares auf den Ententesvölkerbund.

(W.B.) Versailles, 27. Juni. Gestern fand im Elysée eine Tafel zu Ehren Wilsons und dessen Gemahlin, sowie aller Mitglieder der alliierten und assoziierten Friedensdelegation statt. Poincare brachte einen Trinkspruch aus, in welchem er vor allem auf die Tätigkeit Wilsons auf der Friedenskonferenz und die unverbrüchliche Freundschaft zwischen Amerika und Frankreich hinwies. Nach dem Vertrage mit Deutschland müsse man jetzt Verträge mit den übrigen feindlichen Mächten ausarbeiten und auch hier müsse man ebenso geschlossen bleiben, wie man bisher war. Für die Durchführung sei die unveränderte Einigkeit aller Alliierten auch weiterhin notwendig. Poincare erklärte: Die Delegierten der siegreichen Länder haben sich nicht Monate lang versammelt, noch die Delegierten des besiegten Deutschlands nach Versailles berufen, um nur ein Stück Papier in den Händen zu behalten. Wie Sie, Herr Präsident, wollen wir alle, daß der Friede nicht ein leeres Wort, eine flüchtige Hoffnung, ein vorübergehendes Licht sei, sondern daß die Gesellschaft der Nationen wohlthätige Wirklichkeit werde und alle Klauseln, welche unsere gefürchteten Feinde unterzeichnen werden, loyal und ohne Hintergedanken, ohne Ausflüchte eingehalten werden. — Auf die Verletzung der deutschen Schiffe in Scapa Flow, die Verbrennung der französischen Fahnen in Berlin und die angeblichen Vorbereitungen gegen Polen anspielend, erklärte Poincare, daß diese Verletzungen eines Vertrages, noch bevor er unterschrieben sei, den Alliierten die Pflicht auferlege, sorgfältig darüber zu wachen, daß verbrecherische Hände nicht plötzlich wieder Brandherde entzündeten. Ein wahrer Friede werde erst aus dem fortgesetzten Zusammenwirken der alliierten und assoziierten Völker hervorgehen. Er trinke auf die Unsterblichkeit der französischen und amerikanischen Freundschaft, auf die unzerstörbare Einheit aller alliierten und assoziierten Nationen.

Wie die Franzosen bei uns haufen würden.
Wenn wir nicht unterzeichnet hätten und der Kriegszustand wieder eingetreten wäre, hätten die Gegebenen zwischen Mainz und Frankfurt am Montag, den 23. abends erfahren müssen, wie die Franzosen bei uns haufen würden. Wie die „M. A. N.“ erfahren, haben die Franzosen auf ihrem überreichten Vormarsch wie die Bandolen in Gärten und Feldern gebastet. Auf den Landstraßen wurden die Bäume umgehauen, um Wagen, Geschütze und Pferde zu schmücken. Neben Obstbaum, kein Blumenstod, weder Weinreben noch Gemüsebeete wurden verschont. Die Vorgärten und Vorgärten in Stadt und Land gleichen verheerten Schlachtfeldern. Der Wald von Nied bildet eine elagige Wästel, so fürchtbar haufen dort die Senegalgereg. Der Stadtpark in Höchst gehört der Vergangenheit an. Auf den Wiesen trieben die Soldaten Sport. Laufende von Henteherheilen stelen zu Boden in allen Orten, Mißhandlungen waren gang und gäbe. Die Mannschaften waren meistens betrunken.

Wilson der Erzhochler.

(W.B.) Versailles, 27. Juni. Die Abendblätter veröffentlichen die Erwiderung Wilsons auf den Trinkspruch Poincares beim gestrigen Festmahl im Elysée. Wilson drückte zunächst sein Bedauern darüber aus, daß er Frankreich verlassen müsse. Sein Aufenthalt in Frankreich und die enge Fühlungnahme mit seinen Führern hätten bewirkt, daß er jetzt besser als früher die Gründe für die Ambitionen und Grundsätze des Landes begreife, aus denen heraus die große Nation handle (?). In lang-

monatigen Konferenzarbeiten habe er gesehen, daß alle Mitglieder der Konferenz durch eine immer tiefer werdende Sympathie und größeres gegenseitiges Verständnis in Freundschaft verbunden wurden. „Wir trennen uns nicht“, fuhr Wilson fort, „nach beendeten Werke; werden wir doch ein Werk zurücklassen, dessen einer Teil beendet ist, dessen anderer nur skizziert wurde. Die Friedensausarbeitung haben wir beendigt; aber wir haben den Plan der Zusammenarbeit erst begonnen, der, wie ich glaube, sich in den kommenden Jahren ausbreiten und festigen wird, so daß die Hände, die wir heute drücken, sich niemals wieder loslassen werden. Auch weiterhin werden wir Kameraden und Mitarbeiter an einem Werke sein, das als gemeinschaftlicher Wille uns zur gemeinschaftlichen Auffassung von der Pflicht (?) und den Rechten (?) der Menschheit aller Rassen und Länder führen wird. Ist dieses erfüllt, dann wird in Wahrheit ein großes Werk vollendet sein. Früher haben die Nationen untereinander Verträge abgeschlossen, aber niemals Kooperationen gebildet. Die Uebel dieses Krieges waren sehr groß; aber er hat der Welt die große moralische Notwendigkeit gezeigt, daß es zu den höchsten, notwendigen Handlungen gehört, diese Einigung zu vervollständigen, damit ein solches Uebel sich niemals wiederholen kann. Es genügt nicht, eine Nation zu besiegen, die einmal Uebel tat. Ebenso wichtig ist es, daß allen Nationen, die sich anschicken, ihr nachzumachen, eine Warnung erteilt wurde, daß sie ihrerseits besiegt und der Vernichtung ausgeliefert würden, wenn sie versuchen sollten, eine entzerrnde Handlung zu begehen. Obwohl der Ocean sehr breit ist, wird er in Zukunft sehr schmal erscheinen. Es wird uns leichter fallen als bisher, uns gegenseitig zu verstehen und mit unseren künftigen Zusammenkünften zum Zweck unseres Zusammenwirkens wird sich dieser Verband zu einer Tat entwickeln und diese Tat unsere Gedanken und unsere Absichten erleichtern. Zum Schluß trank Wilson auf die Wohlfahrt Frankreichs, auf ein immer engeres Zusammenwirken aller Völker und auf die Befestigung aller Einflüsse, die den Geist und die Ziele der Menschheit ergeben.“

Vertale Ententeantwort auf die türkischen Einwände.

Verailles, 27. Juni. „Petit Parisien“ meldet, daß Clemenceau im Namen der Friedenskonferenz dem Vorkomitee der türkischen Delegation eine Antwortnote zukommen ließ, in welcher Clemenceau ihn daran erinnert, daß die Türkei gemäß der Denkschrift der türkischen Delegation keinen Grund zu dem Konflikt mit den Ententemächten hatte und lediglich als gefügiges Werkzeug Deutschlands in den Krieg gezogen sei. Clemenceau erklärt, daß die These der türkischen Delegation, wonach die Verantwortlichkeit für die erbarmungslose Kriegsführung und die unerhörten Greuel und Massakers den jetzigen Führern des türkischen Volkes nicht zur Last gelegt werden dürfe, für die Alliierten unannehmbar sei. Auch müsse die Türkei die Folgen

Althengstett, 27. Juni 1919.

Todes-Anzeige.



Verwandten, Freunden und Bekannten geben wir die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe Mutter, Großmutter, Schwiegermutter und Tante

Katharine Kling,

Althirschwirts-Witwe

gestern Abend nach langem Leiden sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Familie Kaufmann Flik.

Familie Haydt, zum „Hirsch“.

Emil Haydt, Kaufmann.

Beerdigung: Sonntag Nachmittag 2 Uhr.

Calw, den 28. Juni 1919.

Dankagung.



Für die uns erwiesenen wohlthuenden Beweise herzlichster Teilnahme beim Hinscheiden unserer lieben Mutter und Großmutter

Frau Marie Walz,

geb. Blaisch,

sowie für die Liebe, die sie während ihres Lebens erfahren durfte, die trostreichen Worte des Herrn Stadtpfarrers und die schönen Blumenpenden sagt im Namen der trauernden Hinterbliebenen herzlichsten Dank

die Tochter: Christine Walz.

Deutscher Holzarbeiter - Verband Zahlstelle Calw.

Die am Montag fällige

Monats - Versammlung

findet umständehalber erst am

Samstag, 5. Juli, abends 6 Uhr

statt. Die Unterkassierer werden der Ordnung halber ersucht, bis spätestens 1. Juli abzurechnen.

Die Ortsverwaltung: J. A. Fritz Bischoff.

Sonntag, den 29. Juni, nachmittags 2 Uhr

findet im Gasthof zum „Bad. Hof“ in Calw eine

Bezirkskonferenz d. Arbeiter-Räte

des Oberamts Calw statt.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zu dem Beschluß der württ. Landesversammlung betr. Aufhebung der A., B. und S.-Räte

2. Wahl eines Delegierten zur Landesversammlung der A., B. und S.-Räte am 7. Juli.

3. Kurgastwesen und Lebensmittelversorgung.

Die Arbeiter-Räte des Oberamts werden gebeten, hierzu vollständig und pünktlich zu erscheinen.

Der Vorsitzende: R. Stör.

Pforzheim.

Neu eröffnet

Kaffee Karl-Friedrichshof.

3 Minuten vom Bahnhof. Oestliche 37. Ecke Schulberg. Strassenbahnhaltestelle. I. Stock.

Vornehm ausgestattete, behagliche Räume.

Täglich ab 4 Uhr mittags - erstklassige Künstlerkonzerte.

Eigene Konditorei.

Den Besuchern Pforzheims bestens empfohlen.

Eingetroffen:

Einkochgläser, Fleischgläser, Einbun-
stflaschen, Einmachgläser, Honiggläser,
Steingut, Einmachtopfe und Steingut-
Geschirr, Herde und Oesen

in großer Auswahl.

Karl Forstbauer, Herd- und Ofengeschäft
Bad Liebenzell.

Otto Weißer, Kronengasse, Calw.

Sattlerei und Tapeziergeschäft.

Otto Gulbe's Nachfolger.

Spezialität: Fuhrgeschirre aller Art.

Uebernahme von Neuankertigungen und Reparaturen.

Anfertigung von Matratzen und Postermöbeln.
Reichhaltige Musterkarte in Tapeten.

Uebernahme ganzer Bauten sowie einzelner
Zimmer zum Tapezieren.

Lager in Portemonais, Brieftaschen, Rucksäcke,
Schultrauzen usw.

Fertige Kreuzleinen mit Leders- und Gurt-
handstüd, komplett und einzeln, Stalls- und
Fahrhalsster, Peitschen u. Riemen, la. Hans-
stränge, Wundsalbe für Pferde.

Hans Gößwein, Calw Bischofstraße 496.

Anfertigung feiner Herren- und
Damen-Möden

Wenden und Aufbügeln getragener Kleider
wird zu billigen Preisen übernommen.

Stügel

Pianos

Harmoniums

In nur erstklassigen Fabrikaten empfiehlt preiswert

G. Schmid, Klavierhandlung, Pforzheim,
Weßl. 23, eine Et. Telefon 1613.

Reparaturen jeder Art in bester fachmän-
nischer Ausführung.

Gest. Aufträge bitte bei Herrn Hauptlehrer
Kfommer in Calw niederzuliegen.

Reichs = Ware!

Besuchen Sie unser Schaufenster.

Ein Posten Reichsware ist eingetroffen:
zu Ueberzügen, farbige Vorhang-
stoffe, 130 cm breite Kleiderstoffe,
Moiree zu Unterröden, prima
weißen Mull, Hemd-Flanell.
Ferner großes Lager in Dirndl-
stoffen, Moujellins Schürzenstoffen
Kleiderstoffen, farbigem Damast,
blau-weiß gestr. Satin zu Kinder-
anzügen, Wäcker- u. Neggerblusen.
Ein Post. Einmachtopfe, Einbun-
st- und Einmachgläser, Dunstflaschen.

Besuchen Sie unser Schaufenster.

Geschw. Kleemann.

Erarer-Druckmaschinen liefert rasch, sauber und preis-
wert die Druckerei dies. Blattes.

Welche Krankheit immer

Sie ob. Ihre Angehörigen plagt, der elektro-
galvanische Strom hilft
die Krankheitsstoffe
auscheiden und bringt
Erleichterung, wenn
Sie den vielfach erprob-
ten anerkannten

Wohlmuith'schen elektro-galvani- schen Heilapparat

verwenden. Ueberzeugen Sie sich davon durch
Vorführung des Appa-
rates ohne jeden Kauf-
zwang oder durch
verpflichtungsl. Probe.
Mehr als

10000 Familien

haben sich von der Wohl-
tat dieser Behandlung
überzeugt. Für jeden
Apparat wird Garantie
übernommen.

G. Wohlmuith & Co.

Fabrik elektro-galv.
Heilapparate

Konstanz, Kreuz-
lingerstrasse.

Alleinvertretung:
Theo Glauner,
Freudenstadt.

Feinste Zahnpasta in Glasboxen und Tuben.

Zahnpulver, Zahn- bürsten u. Mundwasser

empfiehlt
R. Genthner, Friseur-
geschäft, Bad Liebenzell.

Hamburger Kaffee-Fabrikat
vorzüglicher Kaffee-Ersatz, gibt
guten Kaffee. Seit vielen Jahren
ausserordentlich beliebt, worüber
Tausende von freiwill. Anerken-
nungen. Postpaket von 10 Pfd.
brutto Mk. 11.80 frei Haus. Ver-
sand geg. Nachn. an Selbstverbr.
C. Otto Gehlert, Hamburg 13 y.



Alle Musikinstrumente

für Haus u. Orchester von den
einfachsten Schüler- bis zu den
feinsten Künstler-Instrumenten,
aller Zudehör, Saiten u. f. w. in
reicher Auswahl empfiehlt
Musikhaus Curth,
Pforzheim, Leopoldstr. 17
(Arkaden Kieselsch-Rohrbrücke.)
Großhandlung. Einzelverkauf.
Ankauf abgepielt. Grammo-
phon-Platten und Bruch,
zum festgesetzten Höchstp. von
Mk. 1.75 per kg. Ausführung
aller Reparaturen u. Stimmen.

Nähfaden, schwarz und weiß,
beste Zellstoffware, 10 Rollen
10 M., 4 Proberollen Nr. 4.40.
D. Flügg, München 45, 82.

Benno-Pillen u. Tee

sind ein vielbewährtes unschädliches Mittel bei
Blutandrang, Kopfschmerzen, Verstopfung,
Hämorrhoiden, Fettleibigkeit.

Nur echt mit dem Bild des heiligen Benno.
Preis für Pillen Mk. 1.—, für Tee Mk. 2.— die Schachtel.
Zu haben in allen Apotheken.

Bestandteile: 90% eq. ros., 8% zinc. oxid., 2% am. sulf., 0,9% prop. diox.

Gruis Augenwasser

Seit anno 1785

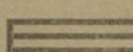
bedient bei roten, tränenenden Augen, schmerzigen,
nach dem Schlafen verklebten Augenlidern,
chronisch. leichten Augenentzündungen, schwa-
chen oder angestrengten Augen (Blumen) u.
Zu haben in den Apotheken A 2,50 die Flasche.
Jac. Friedr. Gruis, Hollbronn s. N.

Neue Fahrpläne für den Oberamtsbezirk Calw

sind in der Geschäftsstelle ds. Bl. das Stück zu 20 Pfg. erhältlich.

Hemdflanell per Mete. von Mk. 4 ab,
Unterrock-, Schürz- u. Strohsackstoffe,
echte Kleiderstoff-Farbe 1 Ltr. 35 Pfg.,
Panamarinde echt,
Seife per Pfund 25 Pfg.
empfiehlt billigt
E. Straile, Althengstett.

Paul Räuchle, vorm. J. Steudle
Calw, am Markt.

Bekleidung.  Ausstattung.

Das Geschäft ist vom Samstag ab geöffnet.

Das Lager ist neu sortiert und enthält nur preiswerte Waren.

Dasselbe kann jederzeit ohne Kaufzwang besichtigt werden.

Paul Räuchle, vorm. J. Steudle
Calw, am Markt.

Rockstoff,
Hemd- u. Blusenflanell
empfehlen
Franz und Frida Mann,
Kronenstr. Nr. 106.


Weber's
Hausbacköfen,
Fleischränder,
Koch- u. Backherde
sind die besten u. bewährtesten.
Ueber 80.000 St. im Gebrauch!
Anton Weber, Ettlingen
(Baden).

Größte
Auswahl in
Nähmaschinen
auch
Verfärbmaschinen
i. Eichen u. Nuß-
baum sowie für
Schneider und
Schuhmacher.
Auskunft kostenlos
Stephan Gerster,
Reutlingen.
Vertreter an allen Plätzen.
Kriegsanleihe wird
in Zahlung ge-
nommen.
Begründet 1885.

Schuhleisten
sind eingetroffen.
Albert Wochele, Lederhlg.

Achtung! Schuhmacher!
Es werden aller Art

Schäfte

Je nach Wunsch angefertigt
unter Garantie für schöne
und gute Arbeit. Mäßige
Preise und baldige Erledigung
wird zugesichert.

Schäftefabrik M. Reich,
Rehgerstraße 15,
Pforzheim.

Elektrische Beleuchtungskörper
in
jeder Ausführung
bei reicher Auswahl.

Verkaufsgeschäfte:
Königsstraße Nr. 50
Holzgartenstr. 15
Hauptgeschäft:
Schloßstr. Nr. 44
Tele. Nr.: 8339, 40, 41
Stuttgart
Mitglied: D. W. V.

Ausführung von: Elektrischen Beleuchtungs-,
Kraft-, Signal- u. Vacuumreinigungsanlagen.
Lieferung von: Dynamomaschinen, Elektromotoren,
Glühlampen, Installationsmaterial und
sämtlichen elektrotechnischen Bedarfsartikeln

Elektrische Bügeleisen
Koch- und Heizapparate

Anfertigung
von
Corsetten
u. **Leibchen**
aus neuen od. gebrauchten
Stoffen.
Emilie Herion.

Gewürze


Schutzmarke
aller Art, garantiert rein
in Beutelchen abgepackt und
lose für Wiederverkäufer
und Grossisten
M. Fickel, Nürnberg
gegründet 1899
Fornstr. 22/26, Brunnengasse 7
Telegramm-Adresse: Emed
Verlangen Sie Preisliste!

Blitzschnell
Blitzblank

Schuhkrem Pilo.


Lorenz Luz jr. Altensteig
Spezialhaus für Jagdgerätschaften.
Doppelflinten - Büchsenflinten,
Drillinge,
Pirsch- und Scheibenbüchsen
Revolver u. Mehrladepestolen.
Geschings,
Luftgewehre u. Zimmerstutzen.
u. s. w. - Mäßige Preise.
Ruchlöcher, Jeolierflaschen, Jagdstöcke, Gamaschen,
Jagdgläser, Wildlöcher, Nickfänger, Feldbestecke,
Kochapparate, Feuerzeuge u. s. w. - Mäßige Preise.
Solide Arbeit!

Ihre Verlobung zeigen an
Mina Weiss
Karl Scheuerle
Calw-Althengstett. Calw.

Anlässlich unseres Wegzugs von hier rufen
wir allen Freunden und Bekannten ein
herzliches Lebewohl zu.
Wilhelm Schwämmle und Frau.

Sonntag von 11-12 Uhr
(bei günstiger Witterung)

Promenade-Konzert
im Stadtgarten.

Lichtspieltheater Calw, Bad. Hof.
Vorstellungen: Sonntag 1/2 4 - 1/2 6 und
Abends punkt 8 Uhr.

Lumpengrete.

Romantisches Filmspiel in 5 Akten, in der Hauptrolle
Leontine Kühnberg.

Eine Lehre für Ehemänner.
Schönes Lustspiel in 2 Akten.

Theater in Calw, Bad. Hof.

Dienstag, 1. u. Donnerstag, 3. Juli, abends 8 Uhr:
Gastspiel des Darmstädter „Neuen Theaters“.
Mit eigener Ausstattung.

In der Original-Inszenierung

„Das Dreimäderlhaus“.

Singpiel v. Willner u. Reichert. Musik v. Frz. Schubert
Gesangnummer: „Ich schnitt es gern in alle Rinden ein“,
„Unter einem Fliederbaum“, Liebes Schicksalsblümlein
sprich“, „Das Lied vom Dreimäderlhaus“ u. a. m.

Preise im Vorverkauf, Herrn Friseur Witz: Sperr-
sitz (numm.) Mk. 3.—, 1. Platz (unnumm.) Mk. 2.—,
Stehplatz (nur an der Abendkasse) Mk. 1.—.

Kasseneröffnung 7 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.

Achtung! **Achtung!**
Nächsten Sonntag, den 29. ds. finden
im Gasthaus zum „Hirsch“ in Röttenbach
komische Aufführungen
mit Musik-Unterhaltung
von einem berühmten Komiker
statt. Anfang Nachmittag 2 Uhr.

Photographisches Atelier C. Fuchs, Calw
empfiehlt sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bek. mässigen Preisen. — Telef. 87.
Sämtl. Artikel u. Arbeiten f. Liebhaberphotographen.